



1. Präambel

Mit der Fachliste "Fachpreisrichter" führt die Architektenkammer Baden-Württemberg eine Liste besonders qualifizierter Architekten/Architektinnen und Stadtplaner/Stadtplanerinnen für diesen spezifischen Leistungsbereich. Mit den Fachlisten wird das Ziel verfolgt, private und öffentliche Auslober bei der Suche und Auswahl geeigneter Experten zu unterstützen. Die Mitglieder der Fachliste haben eine besondere Qualifikation nachgewiesen und sind daher prädestiniert, die Leistungen als Fachpreisrichter zu erbringen.

2. Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachliste

Für die Aufnahme in die Fachliste sind die nachfolgenden allgemeinen und besonderen Voraussetzungen nachzuweisen:

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Aufgenommen werden nur Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Architekt/Architektin, Innenarchitekt/Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin oder Stadtplaner/Stadtplanerin zu führen.

2.2. Besondere Voraussetzungen

- 2.2.1 Erfolge in regulären Planungswettbewerben (GRW, RPW, RAW, keine Mehrfachbeauftragung),
- 2.2.2 Mindestens eine öffentlich anerkannte Auszeichnung
- 2.2.3 Teilnahme an mindestens zwei Preisgerichtsverfahren regelgerechter Wettbewerbsverfahren (GRW, RPW, RAW, keine Mehrfachbeauftragung), mindestens als stellvertretender Fachpreisrichter
- 2.2.4 gute Kenntnisse der aktuellen Wettbewerbs- und Vergaberegeln
Diese werden in der Regel durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen. Ein Nachweis muss alle 5 Jahre erfolgen.

Beamte, öffentlich-rechtlich Angestellte

Für beamtete oder öffentlich-rechtlich angestellte Antragsteller kann alternativ zu den Kriterien 1 und 2 die Teilnahme an insgesamt mindestens vier Preisgerichtsverfahren regelgerechter Wettbewerbsverfahren (GRW, RPW, RAW, keine Mehrfachbeauftragung), mindestens als stellvertretender Fachpreisrichter akzeptiert werden.

3. Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen

Der Nachweis für die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu erfolgen.

4. Antragstellung und Verfahren

- 4.1. Der Antrag auf Eintragung in die Fachliste ist bei der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer mit einem bereitgestellten Formular und komplett mit allen erforderlichen Nachweisen einzureichen.
- 4.2. Über die Aufnahme in die Fachliste beschließt ein Entscheidungsgremium anhand der vorgelegten Unterlagen. Der Landesvorstand der AKBW beruft geeignete Personen für dieses Gremium, das nach Bedarf bis zu sechs Mal im Jahr tagt. Lehnt das Entscheidungsgremium einen Antrag auf Eintragung in die Fachliste ab, entscheidet im Konfliktfall der Landesvorstand.

5. Befristung und Verlängerung des Listeneintrags

- 5.1. Der Eintrag in der Fachliste ist zunächst auf fünf Jahre befristet.
- 5.2. Mit der Eintragung in die Fachliste verpflichtet sich das Mitglied, seiner berufsrechtlichen Fortbildungspflicht nachzukommen und sich hinsichtlich aktueller wettbewerbs- und vergaberechtlicher Entwicklungen auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Mindestumfang der fachlistenspezifischen Fortbildung beträgt im Durchschnitt 8 Stunden pro Jahr.
- 5.3. Nach Ablauf von fünf Jahren wird das Mitglied von der Geschäftsstelle informiert, dass es seine Eintragung verlängern kann oder aus der Fachliste gelöscht wird. Das Mitglied kann seinen Fachlisteneintrag auf Antrag für je fünf Jahre verlängern durch
 - Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an der erforderlichen fachlistenspezifischen Fortbildung mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb der letzten fünf Jahre. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebestätigungen/Zertifikate des Fortbildungsträgers oder des Organisators der Fachveranstaltung. Aus den Dokumenten müssen der Inhalt und der Umfang der Weiterbildung bzw. Fachveranstaltung hervorgehen.
- 5.4. Ändern sich während der fünfjährigen Listung die „Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachliste“, kann die Architektenkammer für den Verbleib in der Fachliste weitere Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer berechtigt, den Eintrag in der Fachliste zu löschen.

Stand: 20. März 2013